

AI/1 (3588)
(namentl. Vorfluten)

Wasserrechtliche Erlaubnis

- I - Der Gemeinde Mertloch, Kreis Mayen-Koblenz, wird auf ihren Antrag vom 28.8.1972 auf Grund der §§ 2, 7 und 3 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 27.7.1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juli 1970 (BGBl. I S. 805) i.V. mit den §§ 15, 20 und 121 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 1.8.1960 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 36 des Landespflegegesetzes (LPfLG) vom 14. Juni 1973 (GVBl. S. 147), die widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen
- Reinwasser aus der Überlauf/Entleerungsleitung des Quellsammelschachtes bis zu 2,0 l/s in den offenen Wassergraben auf Parzelle Nr. 35, Flur 14, Gemarkung Mertloch, einzuleiten;
 - Reinwasser aus der Überlauf/Entleerungsleitung des Hochbehälters bis zu 3,0 l/s in den offenen Wassergraben auf Parzelle Nr. 33/2, Flur 14, Gemarkung Mertloch, einzuleiten.

...

II - Die Erlaubnis wird unter folgenden Auflagen und Benutzungsbedingungen erteilt:

- 1) Die Einleitung des Überlauf- und Entleerungswassers in einen Wasserlauf 3. Ordnung darf nur nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen erfolgen.
- 2) Das Überlauf- und Entleerungswasser muß so beschaffen sein, daß nachteilige Wirkungen für das genannte Gewässer, insbesondere für die lebenden Organismen, vermieden werden.

III - Die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, daß

- a) die Erlaubnis gemäß § 5 WHG unter dem Vorbehalt nachträglicher zusätzlicher Anforderungen an die Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer steht,
- b) die Erlaubnis gemäß § 22 WHG nicht von der Haftung für Veränderungen in der Beschaffenheit des Gewässers, in das die Einleitung erfolgt, befreit,
- c) die Erlaubnis nicht berechtigt, Gegenstände, die im Besitz eines anderen stehen oder Grundstücke und Anlagen, die einem anderen gehören, in Gebrauch zu nehmen,
- d) gemäß § 57 LWG Anlagen an und in Gewässern von ihrem Eigentümer so zu erhalten sind, daß nachteilige Wirkungen auf den vom Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erhaltenden Zustand ausgeschlossen sind und der Eigentümer einer solchen Anlage dem Unterhaltungspflichtigen für das Gewässer die vermehrten Kosten der Gewässerunterhaltung, soweit diese durch das Vorhandensein der Anlage bedingt sind, zu ersetzen hat. Im Streitfalle setzt die zuständige untere Wasserbehörde den Kostenanteil nach Anhören der Beteiligten fest.

IV - Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

V - Die Erlaubnis ist auf 5 Jahre befristet.

...

V -

G r ü n d e

Die Antragstellerin hat unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Bezirksregierung Koblenz gleichzeitig die Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser und die Einleitung von Überlauf- und Entleerungswasser aus dem Quellsammelschacht in ein Gewässer 3. Ordnung beantragt. Für den Antrag zur Sicherstellung des Wasserbedarfs für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde **Mertloch** (Grundwasserentnahme von mehr als 20 cbm/Tag) war die Bezirksregierung Koblenz nach dem Landeswassergesetz zuständig. Für die Benutzung eines Gewässers 3. Ordnung ist dagegen ~~das Landesamt~~ ^{die Kreisverwaltung} ~~Mayen-Koblenz~~ ~~--Außenstelle-Mayen--~~ als untere Wasserbehörde zuständig.

Im vorliegenden Falle sind die besonderen Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 WHG für die Erteilung einer Bewilligung nicht gegeben, da der Antragstellerin die Durchführung ihres Vorhabens auch ohne gesicherte Rechtsposition zugemutet werden kann.

Gemäß §§ 109 ff LWG in Verbindung mit § 9 WHG konnte über den Gesamtantrag nur in einem förmlichen Verfahren entschieden werden. Aus diesem Grunde ist das Vorhaben der Antragstellerin von der Bezirksregierung Koblenz durch Bekanntmachung vom veröffentlicht worden. Die Veröffentlichung erfolgte in der Gemeinde **ortsüblich** durch Aushang an den hierfür vorgesehenen Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom **5.3. bis einschl. 5.4.1974**

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens im einzelnen ergeben, haben in der Zeit vom **5.3. bis 5.4.1974** einschl. mit je einer Ausfertigung bei der Verbandsgemeindeverwaltung **Maifeld in Polch** und bei der Gemeindeverwaltung **Mertloch** zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die formellen Erfordernisse des § 111 LWG sind somit gewahrt.

Da innerhalb der festgesetzten Frist keine Einwendungen gegen das Vorhaben der Gemeinde **Mertloch** erhoben wurden, konnte der nach § 112 LWG vorgesehene Erörterungstermin mit den Beteiligten entfallen

...

Die Erlaubnis war wie beantragt zu erteilen.

Die nach den Verwaltungsvorschriften zu beteiligenden Behörden haben dem Vorhaben zugestimmt.

Auf weitere besondere Bedingungen konnte verzichtet werden, da es sich bei der Gewässerbenutzung um die Einleitung von unverschmutztem Quellwasser handelt.

Die Entscheidung ist in Verbindung mit der wasserrechtlichen Erlaubnis der Bezirksregierung Koblenz vom 24.6.1974, Az: 55-311-8-6/72, getroffen worden. Sie wird wie diese ebenfalls auf 5 Jahre befristet.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 8 und 13 Abs. 3 LGG i.d.F. v. 30.3.1967 (GVBl. S. 101).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen unseren Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz in Koblenz, Friedrich-Sbert-Ring 43/45, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch soll möglichst in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.



gez. Scheider

(Scheider)
Bauamtsrat

Beglaubigt:

Pauly
(Pauly)
Verw. Angest.

